27.11.2026 - Redaktionsmeldungen

Beitrag von Dr. Fritz Rolf Osthold in Heft 23

In Heft 23 der FamRZ wird der Beitrag „Die Ansprüche auf Betreuungsunterhalt nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB und § 1615l Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 BGB – die ewige Reformdiskussion?“ von Rechtsanwalt Dr. Fritz Rolf *Osthold* veröffentlicht. Sie können den Artikel bereits jetzt bei FamRZ-digital lesen, wenn Sie die Zeitschrift abonniert haben:

Artikel lesen

Sie kennen den Online-Zugang für FamRZ-Abonnenten noch nicht? Informieren Sie sich jetzt!

Reformbedarf des geltenden Unterhaltsrechts?

Die Unterhaltsansprüche des nicht verheirateten, kinderbetreuenden Elternteils sind immer wieder in der Diskussion. Die letzte Unterhaltsrechtsreform liegt fast 20 Jahre zurück. Die gesellschaftliche Relevanz alleinerziehender Familien ist seitdem weiter gestiegen. Der Artikel in der aktuellen FamRZ führt eine notwendige Bestandsaufnahme durch, die auch dringenden Reformbedarf aufzeigt.

{ "@context": "https://schema.org", "@type": "ScholarlyArticle", "headline": "Die Ansprüche auf Betreuungsunterhalt nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB und § 1615l Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 BGB – die ewige Reformdiskussion?", "author": [{ "@type": "Person", "name": "Rechtsanwalt Dr. Fritz Rolf Osthold" }], "isPartOf": { "@type": "Periodical", "name": "FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht" }, "datePublished": "2026-12-01", "publisher": { "@type": "Organization", "name": "Verlag Ernst und Werner Gieseking" }, "description": "Die Unterhaltsansprüche des nicht verheirateten, kinderbetreuenden Elternteils sind immer wieder in der Diskussion. Die letzte Unterhaltsrechtsreform liegt fast 20 Jahre zurück. Die gesellschaftliche Relevanz alleinerziehender Familien ist seitdem weiter gestiegen. Zeit für eine Bestandsaufnahme, die auch dringenden Reformbedarf aufzeigt.", "keywords": ["Unterhaltsrecht", "§ 1570 Abs. 1 S. 1 BGB", "§ 1651l Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 BGB", "Reformbedarf", "Familienrecht"],

"inLanguage": "de", "url": "https://online.otto-schmidt.de/db/dokument?id=famrz.2026.22.i.1743.01.a" }